

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Reckershausen  
für den Hauptfriedhof**

**vom 20.06.2020**

Der Ortsgemeinderat von Reckershausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III. Ausheben und Schließen der Gräber .....	3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	3
V. Benutzung der Leichenhalle.....	4
VI. Vorausleistungen für die Grabeinebnung .....	4

---

## § 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Hauptfriedhofes der Ortsgemeinde Reckershausen, der dortigen Einrichtungen und dessen Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
  2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.09.2007 und alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Reckershausen, den 20.06.2025  
Ortsgemeinde Reckershausen

  
(Dienstsiegel)

Christian Gehre  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |               |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 100,00 Euro   |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 100,00 Euro   |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                               | 80,00 Euro    |
| 3. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                              | 1.350,00 Euro |

Die Gebühr für Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde:

- Grabstellengebühr
- Einebnung der Grabhügel inkl. erstmaliges Einsäen des Rasens
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen des Grabes und Anheben der Gedenktafel bei auftretenden Setzungen sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit (ggfls. auch mehrmals).
- Das Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, einschließlich Entsorgung der Gedenktafel sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche.

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte | 230,00 Euro |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (je Grabstelle)       | 8,00 Euro   |

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird - soweit die Angehörigen nicht selbst hierfür Sorge tragen - durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Hierunter fallen auch Kosten für evtl. Mehraufwendungen nach § 9 Abs. 4 der Friedhofssatzung.

### IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**V. Benutzung der Leichenhalle**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/ Asche   | 40,00 Euro |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle<br>(falls hierfür nicht die Angehörigen Sorge tragen) | 30,00 Euro |

**VI. Vorausleistungen für die Grabeinebnung**

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich der Entsorgung, der Einebnung sowie der Wiederherstellung der gestörten Rasenfläche nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit gemäß § 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung entstehen beim Kauf der jeweiligen Grabstätte folgende Gebühren:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 Euro |
| 2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 250,00 Euro |
| 3. Urnenreihengrabstätte   | 200,00 Euro |
| 4. Wahlgrabstätte (Doppelgrab)   | 400,00 Euro |